

**Harald MOLLERS, Minister für Bildung, Forschung und Erziehung**

**Ausschusssitzung vom 27.04.2020**

Frage Nr. 186:	Herr Freches
Thema:	Anfechtungen der Klassenratsentscheidungen in der sanitären Krise
Frage Nr. 187:	Herr Jerusalem
Thema:	Praktische Umsetzung einer möglichen Wiederaufnahme des Unterrichts
Frage Nr. 188:	Herr Jerusalem
Thema:	Wertigkeit von Abschlussdiplomen des laufenden Schuljahres
Frage Nr. 189:	Herr Mertes
Thema:	Dauer des Schuljahres in der aktuellen Situation

---

Es gilt das gesprochene Wort!

---

**Fragen**

• **Frage Nr. 186**

Im Gegensatz zur Deutschsprachigen Gemeinschaft hat man sich in Flandern dazu entschieden, voraussichtlich Prüfungen Ende des Jahres abzuhalten.

Ferner hat der flämische Unterrichtsminister Ben Weyts (N-VA) der Zeitung „Het Laatste Nieuws“ am 18. April 2020 mitgeteilt, dass er ein Dekret plane, welches Einsprüche gegen Klassenratsentscheidungen erschweren soll.

Seine Aussagen gehen in folgende Richtung: "Es wird auch ein Dekret geben, welches das Anfechten des B- oder C-Zertifikats erschweren soll. Um eine Flut von Streitigkeiten und Klagen zu vermeiden, wird es ein Dekret geben, das es den Schulen ermöglicht, von den Schulvorschriften abzuweichen. Jetzt könnte jeder dieses Zertifikat anfechten, weil die Coronakrise vieles anders geregelt habe als es nun einmal die Vorschriften festlegen.“

In unseren Augen werden mit einem derartigen Dekret Rechte eingeschränkt, die mit der Bekämpfung des Virus absolut nichts zu tun haben.

Meine Frage nun an Sie, werter Herr Minister:

*Wie bewerten Sie den Vorschlag, den ihr Kollege unterbreitet hat und wie ist Ihre Position?*

• **Frage Nr. 187**

Am Mittwoch, dem 22. April veröffentlichte die Tageszeitung „Le Soir“ Auszüge aus einem eigentlich vertraulichen Bericht der Expertengruppe GEES, die eine sogenannte Exit-Strategie aus den strengen Beschränkungen zum Schutz von Covid-19 erarbeiten soll.

Demnach könnte der Unterricht für einzelne Klassen ab dem 18. Mai wieder aufgenommen werden, für andere an einzelnen Tagen in der Woche stattfinden.

Es ist deshalb an der Zeit, Fragen zum praktischen Ablauf eines solchen Wiedereinstiegs zu klären.

Viele Fragen ranken sich z.B. um den Gebrauch von Masken:

Bis zum heutigen Tage gibt es noch keine allgemeine Maskenpflicht in Belgien, wohl aber eine Empfehlung. Dennoch würde es wohl bei der Eindämmung der Coronakrise helfen, wenn potenziell jeder eine Maske über Mund und Nase tragen würde.

Klarheit herrscht auch nicht zu einer möglichen Staffelung der Wiederaufnahme des Unterrichts. Neben den eingänglich beschriebenen Überlegungen sind schließlich auch andere Modelle denkbar. Des Weiteren

steht die Frage im Raum, welche Lehrpersonen eingesetzt werden sollen, gibt es doch auch hier Personen aus der Risikogruppe.

Auch eine Verlängerung des Schuljahres steht vor allem in Flandern nach wie vor im Raum.

Ihren bisherigen Äußerungen konnte man entnehmen, dass Sie an einheitlichen Lösungen für das ganze Land arbeiten wollen.

*Bitte führen Sie deshalb den aktuellen Stand der Überlegungen und Verhandlungen zu einer möglichen Wiederaufnahme des Unterrichts aus. Vor allem in Bezug auf die oben genannten Umstände.*

#### • **Frage Nr. 188**

Ich habe bereits im Vorfeld die Befürchtung geäußert, dass das diesjährige Abitur in seiner Wertigkeit leiden könnte.

Alle belgischen Landesteile verzichten am Ende dieses Schuljahres auf das Ablegen von Prüfungen. Daher vermute ich, dass die Abschlüsse innerhalb des Landes jeweils als vollwertig anerkannt werden, auch wenn sie in einem anderen Landesteil erlangt wurden.

Zahlreiche Abiturienten wählen für ihr Studium jedoch eine Universität in Deutschland.

Daher habe ich folgende Fragen, Herr Minister:

- *Ist davon auszugehen, dass die Abschlüsse wie das Abitur, aber auch die Mittlere Reife innerhalb des Landes auch über die Gemeinschaftsgrenzen hinweg als vollwertige Abschlüsse angesehen werden?*
- *Haben Sie bereits Kontakt zu ihren deutschen Kolleginnen, den Bildungsministerinnen Yvonne Gebauer aus Nordrhein Westfalen bzw. Stefanie Hubig aus Rheinland-Pfalz, oder aus anderen Nachbarländern aufgenommen, um über die Anerkennung des diesjährigen ostbelgischen Abiturs für Studiengänge jenseits der Grenze auszutauschen?*
- *Sofern die föderalen Bestimmungen es zulassen, können die Schulen praktische Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises organisieren. Wie ist in Bezug darauf der aktuelle Stand der Überlegungen?*

#### • **Frage Nr. 189**

Am 16. März, also vor rund 6 Wochen, wurde der Unterricht aufgrund der vom nationalen Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen an allen Schulen Belgiens ausgesetzt. Da in diesen 6 Wochen auch die Osterferien fielen, haben Belgiens Schüler sowie Lehrlinge und -jungen 4 Wochen kostbare Unterrichtszeit verloren.

Ich denke wir sind uns alle einig, dass diese wertvolle Zeit kaum wieder aufzuholen ist. Trotzdem sollten wir alles daran setzen, die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

In den letzten Tagen äußern sich immer wieder Politiker mit unterschiedlichen Standpunkten, welches die beste Vorgehensweise bei der Wiederaufnahme des Unterrichts sei.

Der flämische Unterrichtsminister Ben Weyts sagte hierzu, dass der Verlust von 5 Wochen Schulunterricht in etwa einem Verlust von 10% der Unterrichtszeit eines Schuljahres darstellt. Es ginge jetzt darum ein Maximum an Unterricht zu geben. Er schlug vor, das Schuljahr in den Juli hinein zu verlängern. Er empfahl den Schulen, insofern der Unterricht denn wieder aufgenommen wird, bis zum 30. Juni Unterricht zu geben, und Klassenräte sowie Diplomverleihungen in den Juli zu verlegen. Die Entscheidung läge aber letztlich bei den Schulen. Die Gewerkschaften kritisierten diese Idee, während die Schulträger sich offen für eine solche Vorgehensweise zeigten.

In Ihrer Pressemitteilung vom 17. April zur Vorgehensweise in den Sekundarschulen schreiben Sie Herr Mollers, dass der Unterricht, insofern er denn wiederaufgenommen wird, bis mindestens zum 19. Juni dauern würde, und dass es keine Konferenztage oder freie Tage geben würde. Prüfungen wurden sowohl für die Primar- als auch Sekundarschüler fallen gelassen. Länder wie Deutschland oder Österreich gehen hier einen anderen Weg, insbesondere beim Abitur.

Hierzu meine Fragen an Sie:

- *Warum wird der Unterricht an den Sekundarschulen nicht bis mindestens 30. Juni weitergeführt?*
- *Wurde mit den Akteuren des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch die Verlängerung des Schuljahres in den Juli hinein, ähnlich wie von Unterrichtsminister Ben Weyts angeregt, besprochen?*
- *Warum haben Sie beschlossen fast alle Prüfungen fallen zu lassen während andere Länder zumindest teilweise daran festhalten?*

## Antwort

Sehr geehrter Herr Präsident,

Kolleginnen und Kollegen,

ich werde die Fragen der Reihe nach beantworten und fange daher mit der Frage von Herrn Freches an.

Ich kann Sie beruhigen:

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft bleiben die üblicherweise geltenden Einspruchsmöglichkeiten unberührt.

Ohne das Vorhaben von Minister Weyts im Detail zu kennen, möchte ich darauf hinweisen, dass es dabei meines Wissens nicht darum geht, die Rechte der Schüler oder Eltern einzuschränken.

Er möchte die Grundlage dafür schaffen, dass das Schuljahr in geregelten Bahnen zu Ende geführt werden kann und Rechtssicherheit bezüglich der Versetzungsentscheidungen besteht.

Wie in Flandern sind gemäß Artikel 40 §1 Absatz 2 Nummer 3 des Dekrets vom 31. August 1998 auch bei uns die Grundsätze der Bewertung und der Vergabe der Abschlusszeugnisse in der Schulordnung enthalten.

Ferner hält dieses Dekret fest, dass die Schulordnung den Erziehungsberechtigten und dem Sekundarschüler bei der Einschreibung sowie bei jeder Änderung zur Unterschrift vorgelegt wird (Artikel 41).

Im laufenden Schuljahr 2019-2020 werden aufgrund der Coronavirus-Pandemie jedoch nicht alle in der Schulordnung festgehaltenen Abläufe aufrechterhalten werden können.

Allein schon durch den Wegfall der Juniprüfungen wird in vielen Schulen gegen die Schulordnung verstoßen.

Streng genommen würden daher alle Versetzungsentscheidungen einen Formfehler aufweisen.

Die Bewertungs- und Versetzungskriterien müssen daher für das laufende Schuljahr angepasst werden.

Natürlich müssen die Eltern und die Schüler so bald wie möglich über die veränderten Bedingungen informiert werden.

Daher wurden die Schulen sowohl über das FAQ-Dokument auf dem Bildungsportal, das zurzeit als ministerielles Rundschreiben fungiert, als auch in Schulleiterversammlungen dazu aufgefordert, die Prüfungsordnungen anzupassen und diese möglichst bald Eltern und Schülern zuzustellen.

Nun sieht unser sogenanntes Grundlagendekret wie eingangs erwähnt jedoch vor, dass eine Änderung der Schulordnung den Eltern und den Sekundarschülern zur Unterschrift vorgelegt werden muss.

Dies würde die Schulen in den wenigen Wochen, die bis zum Schuljahresende noch bleiben, vor unlösbare Herausforderungen stellen.

Um das Social Distancing einzuhalten, müssten den Eltern von gut 4.800 Primar- und ca. 4.600 Sekundarschülern die Änderung der Schulordnung per Post zugeschickt werden, damit sie das unterschriebene Dokument wieder per Post zurückschicken können.

In der Schule müsste darüber gewacht werden, dass für jeden Schüler ein unterzeichnetes Dokument vorliegt.

Doch was geschähe mit den Schülern, deren Eltern das Dokument nicht unterzeichnet zurückschickten?

Wir werden daher das Dekret vom 31. August 1998 für das laufende Schuljahr dahingehend anpassen, dass die Änderungen der Schulordnung, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie zwingend erforderlich sind, um einen Abschluss des Schuljahres zu gewährleisten, den Erziehungsberechtigten zwar mitgeteilt werden, die Unterzeichnung jedoch entfällt.

Selbstverständlich müssen Klassenratsentscheidungen weiterhin ausführlich schriftlich begründet werden und im Einklang mit den neuen, den Eltern und Schülern mitgeteilten Bewertungs- und Versetzungskriterien stehen.

Auch die Einspruchsmöglichkeiten bleiben, wie eingangs gesagt, weiterhin in vollem Umfang bestehen.

Es geht hier also nicht darum, Rechte einzuschränken, sondern faire Bedingungen für alle Parteien zu schaffen.

Nun komme ich zur Frage von Herrn Jerusalem zur schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts.

Letzte Woche habe ich mich mit meinen Kollegen Caroline Désir und Ben Weyts über die Rahmenbedingungen einer Lockerung der Corona-Maßnahmen im Bildungsbereich verständigt.

Der Nationale Sicherheitsrat ist unserem Vorschlag zu den allgemeinen Modalitäten einer schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts gefolgt.

Konkret bedeutet das, dass der Unterricht in den Kindergärten bis auf weiteres ausgesetzt bleibt.

In den Primar- und Sekundarschulen wird der Unterricht ab dem 18. Mai für jeweils maximal 3 Jahrgänge schrittweise aufgenommen.

Die Klassen werden in kleinere Gruppen aufgeteilt, die entweder in der Schule unterrichtet werden oder eine Mischung aus Fern- und Präsenzunterricht erhalten.

Priorität haben die Abschlussjahre, die berufliche Bildung und Schüler mit spezifischem Lernbedarf, die individuell zur Schule eingeladen werden können.

Die Schulen ergreifen Präventionsmaßnahmen, um das Risiko einer Übertragung des Virus durch die Anwendung von sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken zu minimieren.

Entsprechende Informationen über die notwendigen Vorkehrungen haben wir den Schulen und Trägern nach der Entscheidung des Nationalen Sicherheitsrats noch Freitagabend zukommen lassen.

Diese beruhen auf Empfehlungen der Gesundheitsexperten aus der Arbeitsgruppe, die die Exit-Strategie koordiniert.

Sie sehen vor, dass das Personal und zumindest die Schüler ab 12 Jahren einen Mundschutz tragen.

Welche Personalmitglieder und Schüler zu einer Risikogruppe gehören und deshalb vom Unterricht befreit werden sollen, wird die besagte Expertengruppe festlegen.

Die genauen Modalitäten der Unterrichtsaufnahme an ostbelgischen Schulen werden in den kommenden Tagen gemeinsam mit den Schulen geklärt.

Erste Ideen zu einer schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts habe ich bereits in den letzten Tagen und Wochen mit den Bürgermeistern, Schulschöffen und Schulleitern ausgetauscht.

Morgen finden weitere Videokonferenzen mit den Schulträgern und Schulleitungen statt, um Modelle zu erörtern und die praktischen Modalitäten zu klären.

Welche Schüler an welchen Tagen die Schule besuchen werden, steht also noch nicht fest.

Die Schulen und Schulträger wünschen sich eine möglichst einheitliche Vorgehensweise.

Kommen wir nun zur Wertigkeit der Abschlüsse.

Der Unterricht ist in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten mehrere Wochen ausgefallen und stellt Schulen und Bildungsverantwortliche vor Herausforderungen.

Verschiedene EU-Staaten arbeiten im Sekundarschulwesen üblicherweise mit nationalen Prüfungen zum Schuljahresende.

In einigen Staaten wie beispielsweise den Niederlanden und Schweden finden diese nationalen Prüfungen in diesem Schuljahr nicht statt.

Dies gilt im Übrigen auch für die „épreuves externes certificatives“ der Französischen Gemeinschaft und die Prüfungen im Rahmen des Bildungsmonitorings in Flandern.

In gewissen Ländern finden keine externen Prüfungen, aber schulinterne Prüfungen statt.

In anderen EU-Staaten wie beispielsweise in Norwegen finden, wie bei uns, gar keine Abiturprüfungen statt, stattdessen werden die bisherigen Resultate der Schüler berücksichtigt.

In nahezu allen EU-Ländern werden also dieses Jahr Diplome unter besonderen Umständen verliehen.

Dennoch bedeutet dies nicht, dass Diplome „verschenkt“ werden.

Es ist zwar wertvolle Unterrichtszeit verloren gegangen, aber der Unterricht wurde nur einige Wochen ausgesetzt.

Auch in diesem Schuljahr werden Schüler nur dann versetzt und Studien- und Befähigungsnachweise nur dann verliehen, wenn der Klassenrat oder die Qualifikationsjury zu dem Schluss kommt, dass ein Schüler die Bedingungen zum Erhalt eines Nachweises oder zur Versetzung erfüllt, weil er die erforderlichen Kompetenzen erlangt hat.

Die Diplome, die zum Ende des laufenden Schuljahres verliehen werden, unterscheiden sich in ihrer Qualität daher nicht von den Studiennachweisen, die in den vergangenen Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen wurden.

Diplome, die in einer der drei belgischen Gemeinschaften erlangt werden, sind automatisch in allen drei Gemeinschaften anerkannt.

Zudem hat die Deutschsprachige Gemeinschaft neben 47 anderen Vertragspartnern die Lisbon Recognition Convention ratifiziert.

Durch diese Konvention wird garantiert, dass eine in einem Vertragsstaat erlangte Hochschulzugangsberechtigung auch in einem anderen Land als solche gilt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der beiden Länder.

Unbeschadet spezifischer Zulassungsbedingungen für einzelne Studiengänge dürfte der Studienaufnahme der Abiturienten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Inland oder im europäischen Ausland daher nichts im Wege stehen.

Sekundarschulen können in den Jahrgängen, in denen ein Befähigungsnachweis verliehen wird, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Föderalstaats zum Erhalt des Befähigungsnachweises praktische Prüfungen und damit zusammenhängende mündliche Prüfungen organisieren.

Die organisatorischen Bedingungen werden wie auch sonst durch die Schulen selbst festgelegt, da die Befähigungsprüfungen abhängig von der Studienrichtung und den Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich ablaufen.

Natürlich befolgen die Schulen bei der Organisation der Prüfungen auch die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.



Abgesehen von diesen Prüfungen und der Verteidigung der Studienendarbeiten haben wir beschlossen, weitestgehend von Prüfungen abzusehen, um die Unterrichtszeit zu maximieren.

Ob Prüfungen organisiert werden oder nicht, hängt übrigens nicht zuletzt damit zusammen, wann diese üblicherweise stattfinden.

In NRW beispielsweise war vor der Corona-Krise vorgesehen, dass nach dem letzten Unterrichtstag am 03. April 2020 die Vorbereitungszeit auf die Abiturprüfungen des Jahres 2020 startet.

Diese hätten normalerweise zwischen dem 21. April und dem 7. Mai organisiert werden sollen.

Nun wurden sie um drei Wochen nach hinten verschoben, sodass die Prüfungen ausnahmsweise zwischen dem 12. und 25. Mai 2020 stattfinden.

Das bedeutet, dass die Schüler in NRW vergleichsweise wenig Unterrichtszeit verloren haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Organisation von Prüfungen dort weniger problematisch, weil die Bildungsgerechtigkeit weiterhin gewährleistet ist.

Eine Verlängerung des Schuljahres in den Monat Juli ist aus dienstrechtlichen Gründen nur sehr schwer zu bewerkstelligen.

Der Königliche Erlass vom 15. Januar 1974 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens beispielsweise legt fest, dass die Personalmitglieder Anrecht auf Sommerferien vom 1. Juli bis zum 31. August haben.

Außerdem sind eine Reihe von Personalmitgliedern nur bis zum 30. Juni in ihren Ämtern bezeichnet und können nicht ohne weiteres verpflichtet werden, im Juli noch zu arbeiten.

Über all diese Bestimmungen wollen wir uns nicht hinwegsetzen.

Die Aufgabe der Klassenräte zum Schuljahresende 2019-2020 wird angesichts der außergewöhnlichen Situation keine leichte sein.

In diesem Jahr werden die Entscheidungen aufgrund des Unterrichtsausfalls umso besser abgewogen werden müssen, zumal die Juniprüfungen und eine Reihe normativer Bewertungen entfallen.

Die Beratungen brauchen also ausreichend Zeit.

Dem aufmerksamen Leser wird jedoch das Wörtchen „mindestens“ als Zusatz bei der Angabe des Datums vom 19. Juni 2020 nicht entgangen sein.

Die Schulen können also auch über dieses Datum hinaus unterrichten.

Ich vertraue den Schulleitungen.

Gemeinsam mit den Sekundarschulleitern ist der Beschluss gefasst worden, den Unterricht möglichst weit in den Monat Juni hinein fortzusetzen.

Jede Sekundarschule wird autonom entscheiden, wie viel Zeit sie für eine optimale Durchführung der Versetzungskonferenzen benötigt - selbstverständlich unter Beachtung der normalen Einspruchsstrukturen gemäß Artikel 38 und 39 des eben erwähnten Dekrets.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!